

III 3.a)2. Fernbleiben und Beurlaubung vom Unterricht sowie unbefugtes Verlassen des Schulgrundstücks

Grundsätzlich werden die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten in den Zeugnissen angegeben.

An unserer Schule gelten folgende Regelungen über Fernbleiben und Beurlaubung der Schüler:

Fernbleiben vom Unterricht

- a) Ein Fernbleiben vom Unterricht ohne vorherige Beurlaubung durch die Schule ist nur in Fällen höherer Gewalt (Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel, Katastrophen usw.) möglich.
- b) Für jedes Fernbleiben vom Unterricht ist grundsätzlich eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich, aus der Daten und Grund des Fehlens ersichtlich sind. (Formblatt als Kopiervorlage liegt bei)
Vorab sollte eine mündliche oder fernmündliche Information erfolgen.

Beurlaubung vom Unterricht

- a) Alle Gesuche um Beurlaubung von Schülern sind rechtzeitig vorher schriftlich an die Schule zu richten.
- b) Der Klassenlehrer entscheidet über Beurlaubungen bis zu drei Tagen (ausgenommen davon ist Urlaub vor Beginn und im Anschluss an Ferien).
- c) Über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Klassenlehrer.
- d) Beurlaubungen unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Ferien sind gemäß Erlass nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu ist eine das Urlaubsgesuch begründende schriftliche Bescheinigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine derartige Beurlaubung wird ggf. von der Schulleitung in Absprache mit dem Klassenlehrer ausgesprochen.
- e) **Sportunterricht**
 - Im Sportunterricht besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Über ein Erlassen der Anwesenheitspflicht im Einzelfall entscheidet die Sportlehrkraft.
 - Jedes Mal, wenn ein Schüler oder eine Schülern nicht an den Übungen des Sportunterrichts teilnimmt, muss er/sie **vorher** eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.
 - Ggf. kann der Sportlehrer in Absprache mit dem Klassenlehrer die Vorlage eines Attestes verlangen.

- Bei allen **körperlichen Beeinträchtigungen** ist in jedem Fall der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin, in solchen Fällen, in denen nur eine bedingte oder gar keine Teilnahme am Sportunterricht möglich ist, noch zusätzlich die Sportlehrkraft zu informieren und ggf. ein Attest vorzulegen. In besonders schweren Fällen, in denen eine Nichtteilnahme am Sport über 4 Wochen hinausgeht, ist bei der Schulleiterin ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Unbefugtes Verlassen des Schulgrundstücks

1. Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen, weil sie nach dem Verlassen des Schulgeländes nicht mehr durch den Gemeindefallversicherer versichert sind.
2. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende auf die Unterrichtsstunden, die Pausen und die Freistunden, die in der Schule verbracht werden.
3. Das im Gesetz vorgesehene „befugte Verlassen“ des Schulgrundstücks bleibt auf Ausnahmen aus triftigem Grund beschränkt (z.B. vereinbarter Arzttermin, Vorstellung am Ausbildungsplatz u.ä.). Der Schüler meldet sich dazu **vorher** beim Fachlehrer der letzten Unterrichtsstunde oder beim Klassenlehrer **und** im Sekretariat ab. Es wird für solche Fälle um Vorlage einer schriftlichen Bitte der Eltern um Unterrichtsbefreiung (unter Angabe von Grund, Ort und Zeit) gebeten.
4. **Sonderregelung:** Für Schüler, deren Unterricht vor der 6. Stunde endet und die nachmittags weiterhin Unterricht haben, endet die Aufsichtspflicht der Schule mit dem Ende des Vormittagsunterrichts und setzt mit Beginn des Nachmittagsunterrichts neu ein.
5. Schüler, die vormittags erkranken, haben sich **bei der Schulleitung (Rektorin, Konrektor) bzw. bei Frau Ulrich oder Frau Schröder** und nur, wenn diese Personen nicht erreichbar sind, beim Klassenlehrer abzumelden.
6. Für morgendliches Zuspätkommen werden schriftliche Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten erwartet.